

Amtsgericht Essen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

**Dienstag, 24.03.2026, 09:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal 293, Zweigertstr. 52, 45130 Essen**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Altenessen, Blatt 6373,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Altenessen, Flur 23, Flurstück 511, Gebäude- und Freifläche, Schmetzweg, Größe: 23 m²

Grundbuch von Altenessen, Blatt 6373,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Altenessen, Flur 23, Flurstück 513, Gebäude- und Freifläche, Schmetzweg, Größe: 18 m²

Grundbuch von Altenessen, Blatt 6373,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Altenessen, Flur 23, Flurstück 530, Gebäude- und Freifläche, Schwarze Straße 83, Größe: 158 m²

Grundbuch von Altenessen, Blatt 6373,

BV lfd. Nr. 4

1/8 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Altenessen, Flur 23, Flurstück 518, Gebäude- und Freifläche, Schmetzweg, Größe: 142 m²

Grundbuch von Altenessen, Blatt 6373,

BV lfd. Nr. 5

1/8 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Altenessen, Flur 23, Flurstück 519, Gebäude- und Freifläche, Schmetzweg, Größe: 94 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich bei Flurstück 530 um ein zweigeschossiges, voll unterkehltes Reihenhauses mit ausgebautem Dachgeschoss. BJ: Fertigstellung laut Bauakte am 28.02.1991. WF: 111,3 m²; NF: KG und OG: 80,46 m².. Keine Innenbesichtigung der Garage auf dem Flurstück 513. Bei dem Flurstück 511 handelt es sich um ein unbebautes Flurstück zwischen Flurstück 530 und Schmetzweg. Bei den Flurstücken 518,519 handelt es sich um mit Betonverbundpflaster befestigte Zufahrten zu den diese umgebenden Garagen.

Es bestehen Eintragungen im Baulastverzeichnis der Stadt Essen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.03.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde insgesamt gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

318.700,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Altenessen Blatt 6373, lfd. Nr. 1	3.000,00 €
- Gemarkung Altenessen Blatt 6373, lfd. Nr. 2	10.000,00 €
- Gemarkung Altenessen Blatt 6373, lfd. Nr. 3	304.000,00 €
- Gemarkung Altenessen Blatt 6373, lfd. Nr. 4	1.000,00 €
- Gemarkung Altenessen Blatt 6373, lfd. Nr. 5	700,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin

erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.